

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Puderbach

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungsbehörde

56410 Montabaur, den 21.07.2008
Bahnhofstrasse 32
Telefon: (02602) 9228 0
Telefax: (02602) 9228 27

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Steimel

Az.: 81028-HA2.3

1. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes
(§ 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch
Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150)

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 20.04.2005 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Steimel, Landkreis Neuwied, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **zugezogen**:

Gemarkung Woldert (210)

Flur 1
Flurstück Nr. 18/7.

Flur 2
Flurstücke Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18,
19,
34, 35/1, 36/1, 37 und 38/1.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Lahrbach (203):

Flur 2
Flurstücke Nrn. 1, 2, 4/2, 5/2, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 7/2, 9/2, 101, 102, 103, 104/2, 158/3,
159/3 und 162/9.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.04.2005 entstandenen

”Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Steimel”.

II. Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 598 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 1,6 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der festgesetzten Änderung des Zusammenlegungsgebietes zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westerwald - Osteifel als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 91 und 94 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Zustimmung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Bei den Flurstücken der Gemarkung Lahrbach handelt es sich überwiegend um Feldlagen-Flurstücke, die zur besseren Abfindungsgestaltung im vereinfachten

Flurbereinungsverfahren Steimel auszuschließen und im benachbarten vereinfachten Flurbereinungsverfahren Niederwambach-Ratzert zuzuziehen sind.

Die Flurstücke der Gemarkung Woldert sind, ebenfalls aus Gründen der besseren Abfindungsgestaltung, im Verfahren Steimel zuzuziehen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Eine öffentliche Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses, die erneute Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte sowie zur Beachtung der Einschränkung des Eigentums ist angesichts der klaren Verhältnisse nicht erforderlich

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen**

Montabaur, den 21.07.2008

Im Auftrag

(Karl Werner Staubus)